



**Einwohnergemeinde
4417 Ziefen**

Verwaltungs- und Organisationsreglement

Gültig ab 1. Juli 1999

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 55, 56 Satz 2 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Haushaltungen verschickt.

§ 2 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.

² Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Budgets, Jahresrechnungen etc.) können nach Erhalt der Einladung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen, Pläne nur eingesehen werden.

§ 3 Schaffung neuer Stellen

¹ Neue Stellen werden anlässlich des jährlichen Voranschlages vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgeschlagen.

² In unvorhergesehenen und dringlichen Fällen kann eine neue Stelle ausnahmsweise vom Gemeinderat beschlossen und nachträglich der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden.

³ Vorbehalten bleibt die Schaffung befristeter Stellen im Rahmen der Finanzkompetenzen des Gemeinderates.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ziefen veröffentlicht.

§ 5 Protokollführung

¹Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung vom 20. Tage nach der Versammlung an zur Einsicht offen.

²An der Versammlung wird das Beschlussprotokoll verlesen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen. Danach wird über die Genehmigung des Protokolls befunden.

2 B. GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 6 Gemeinderat, Gemeindeverwaltung

¹ Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.

² Das Protokoll des Gemeinderates wird durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

³ Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der/die Gemeindepräsident/in und der/die Gemeindeverwalter/in zuständig. Bei deren Verhinderung erfolgt die Beglaubigung durch die jeweiligen Stellvertreter/innen.

§ 7 Behörden, ständige beratende Kommissionen und Ausschüsse

¹ Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen und oder Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.

³ Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Ausschusses, der Kommission bzw. der Behörde geführt.

⁴ Die im Anhang nicht aufgeführten nicht ständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden durch den Gemeinderat gewählt.

§ 8 Bürgergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde ist damit einverstanden, dass die Bürgergemeinde den Gemeinderat als verwaltende und vollziehende Behörde einsetzt (§ 144 Absatz 3 GemG).

² Die Einwohnergemeinde ist damit einverstanden, dass die Bürgergemeinde den/die Gemeindeverwalter/in mit der Verwaltungsführung in der Bürgergemeinde betraut (§§ 108 Absatz 3 und 109 Absatz 3 GemG).

³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde amtiert auch als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission in der Bürgergemeinde (§ 148 Absätze 1 und 2 GemG).

C. RECHNUNGSWESEN

§ 9 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a) Ortsschulpflege für die Anschaffung von Material und Mobiliar
- b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material und Fahrzeugen

D. GEBÜHREN

§ 10 Verwaltungsgebühren
(§ 152 Absatz 3 GemG)

¹Der Gemeinderat legt in einer Gebührenordnung die Gebühren für die anfallenden kleineren Verwaltungshandlungen fest.

²Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. BUSSEN

§ 11 Bussenausschuss
(§ 81 Absatz 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses, die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren
(§ 81 Absätze 1-4 und 5 GemG)

¹Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

²Es tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dieses Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Rolf Stürchler

i.V. Christine Ferrari

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. März 1999.

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
gemäss

Entscheid Nr.

Datum

Anhang:

Spezialkommissionen, die durch die EGV gewählt werden (Gemäss GO/ B.P.3.3.):

5-7 Mitglieder in die Dorfmuseumskommission

2-4 Mitglieder in die Finanzkommission

2-4 Mitglieder in die Landschaftskommission

2-4 Mitglieder in das Umwelt-Team 4417

2-4 Mitglieder in die Planungskommission